

einzelnen Konten (Grundstücke, Gebäude, Masch., Utensil., Strassenleitungen etc.) weisen für die letzten Jahre ganz bedeutende Summen auf, so für 1906/07—1908/09: M. 12 442 255, 10852 336, 11968 891. Gesamtlänge der verlegten Kabel im Weichbilde Berlins u. den Vororten 1./7. 1910: 6161 km. Der 1901/02 und 1902/03 durchschnittlich pro Kilowattstunde erzielte Preis betrug abzügl. der 10% Magistratsabgabe 16.65 Pfg., 1903/04: 15.89 Pfg., 1904/05: 15.48 Pfg., 1905/06: 15.75 Pfg., 1906/07: 15.87 Pfg., 1907/08: 15.97 Pfg., 1908/09: 15.98 Pfg., 1909/10: 15.57 Pfg. Ab 1./1. 1904 ist der Normaltarif auf 40 Pfg. pro Kilowatt herabgesetzt unter Beibehaltung der Umsatz- u. Fortfall der Brennstundenrabatte.

Stromlieferung: 1902/03 1903/04 1904/05 1905/06 1906/07 1907/08 1908/09 1909/10								
1000 Kilowattstunden								
Für Privatbeleucht.	14 514	16 727	20 140	24 818	28 525	31 655	31 881	34 385
„ Strassenbeleucht.	1 818	2 017	2 319	2 808	3 376	3 902	4 089	4 704
„ gewerbl. Zwecke	24 729	30 327	36 688	43 049	48 902	53 687	54 834	62 124
„ Strassenbahnen	41 425	45 167	47 287	50 952	53 196	55 901	55 323	59 220
„ Akkumulat.-Anl.	2 361	3 245	3 798	4 523	5 089	5 468	6 212	6 262
Selbstverbrauch	921	1 018	1 340	1 953	3 833	4 499	5 545	5 674
Insgesamt	85 768	98 501	111 572	128 103	142 921	155 115	157 887	174 430

Im Geschäftsjahr 1909/10 wurden neu angeschlossen: 152 321 Glüh- und Nernstlampen, 2003 Bogenlampen, 3047 Motore und 995 Apparate, so dass zu Ende Juni 1910 angeschlossen waren 1 197 027 Glüh- und Nernstlampen, 43 895 Bogenlampen, 29 692 Motore und 5502 Apparate, im ganzen entsprechend einem Wert von 183 222 Kw., von welchen 74 864 Kw. auf Licht und 108 358 Kw. auf Kraft entfallen. Die Zahl der Stromabnehmer hat sich in Berlin 1909/10 um 11.5% (i. V. 11.6%) erhöht u. betrug Ende Juni 1910: 28 639 (1909 24 786).

Die neuerdings von den B. E. W. mit den Kreisen Niederbarnim u. Teltow geschlossenen Verträge werden, wie zu erwarten ist, zur Hebung des Stromabsatzes in den Vororten beitragen. Im Kreise Niederbarnim ist die Verlegung einer Hochspannungsleitung über Wittenau, Hermsdorf, Frohnau, Schönfliess, Mühlenbeck, Buch, Schwanebeck, Blumberg, Marzahn vorgesehen, die zur Stromversorgung des davon berührten Gebietes bestimmt ist. Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Wittenau wurde übernommen und stillgelegt. Vom Kreise Teltow haben die B. E. W. in Gemeinschaft mit den Berliner Vororts-Elektrizitätswerken das Elektrizitätswerk des Teltowkanals gepachtet u. dafür das Ausschliesslichkeitsrecht für die Stromlieferung im Kreise erhalten. Zunächst sollen die Gemeinden Buckow, Gross-Ziethen, Wassmannsdorf, Glasow, Selchow u. andere angeschlossen werden. Durch Konzessionsverträge wurden dem Versorgungsgebiet der B. E. W. die Vororte Blankenburg u. Heinersdorf, sowie das Gebiet der Terrain-Ges. Rudow einverleibt. Im ganzen sind neuerdings 11 Gemeinden im Norden, Nordosten u. Süden von Berlin den B. E. W. durch Verträge erschlossen worden.

Der neue Vertrag mit der Allg. Elektr.-Ges. erstreckt sich auf die Dauer des mit der Stadt Berlin abgeschlossenen Vertrages. Danach hat die Allg. Elektr.-Ges. wie bisher die Geschäfte der Berliner Elektrizitäts-Werke unter genau festgesetzten Bedingungen zu führen. Letztere sind ausserdem verpflichtet, alle baulichen und maschinellen Einrichtungen von der Allg. Elektr.-Ges. zu beziehen bzw. durch diese herstellen zu lassen: sie haben ferner der Allg. Elektr.-Ges. diejenige Elektrizität zum Selbstkostenpreise zu liefern, welche dieselbe auf dem dem Elektr.-Werke Oberspree benachbarten Fabrikgrundstück Wilhelminenhof für eigene Zwecke ihrer Betriebe verwenden wird. Andererseits hat sich die Allg. Elektr.-Ges. verpflichtet, den Berliner Elektrizitäts-Werken alle in ihrem alleinigen Besitz befindlichen oder bis dahin in ihren Besitz gelangenden Konzessionen und Anlagen und ebenso von allen derartigen Konzessionen und Anlagen, an welchen sie nur einen Anteil besitzt oder künftig erwirbt, den von ihr besessenen oder erworbenen Anteil zum Kauf anzubieten, sofern die gewerbliche Lieferung von Elektrizität an jedermann gegen Entgelt unter Benützung öffentlicher Strassen für die Legung der Leitungen in Frage kommt, und zwar im Umkreis von 30 km Luftlinie, vom Berliner Rathause gerechnet.

Vertrag mit der Stadt Berlin: Im Herbst 1906 teilte die Ges. dem Magistrat der Stadt Berlin mit, dass die Verwendung der Elektrizität in Berlin einen solchen Umfang angenommen habe, dass eine erhebliche Vergrösserung der Werke nötig sei. Die dafür erforderlichen ca. M. 40 000 000 könnten aber bis 1915 nicht amortisiert werden. Die Ges. schloss deshalb im Dez. 1906 ein Zusatzabkommen zu dem Vertrage mit der Stadtgemeinde Berlin v. 14./3 bzw. 1./4. 1899, wonach sich die Lage der Berliner Elektrizitätswerke insofern wesentlich verbessert hat, als an die Stelle unsicherer Bestimmungen eine klare Rechtslage getreten ist. Während die Stadt bisher das Recht gehabt hätte, zum 1. Okt. 1915 den Vertrag mit der Ges. als beendet zu erklären und die Beseitigung der Strassenanlagen zu verlangen, muss die Stadt nach dem neuen Vertrage im Jahre 1915 den Vertrag entweder fortsetzen oder die Anlagen zum Buch- oder Schätzungswert übernehmen, wobei sie bis zum Jahre 1930 in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren den Vertrag kündigen kann. Die Ges. hat dagegen die Verpflichtung übernommen, nach 1915 jährl. 5% (bisher 3½%) ihrer Anlagen abzuschreiben. Wenn also die Stadt im Jahre 1915 von ihrem Übernahmerecht Gebrauch macht, muss sie für die Anlagen einen entsprechenden Gegenwert zahlen; macht sie aber erst später von diesem Rechte Gebrauch, so verringert sich allerdings dieser Gegenwert entsprechend den höheren Abschreibungen nach 1915, die indes nur die genannten Anlagen,